

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Georg-August-Universität Göttingen
Philosophische Fakultät
847-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch			
Master of Education, Teilstudiengang „Evangelische Religion“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	17	k	f		14.05.13	30.09.2020
Master of Education, Teilstudiengang „Geschichte“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	19	k	f		14.05.13	30.09.2020
Master of Education, Teilstudiengang „Philosophie“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	4	k	f		14.05.13	30.09.2020
Master of Education, Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	11	k	f		14.05.13	30.09.2020
Master of Education, Teilstudiengang „Sport“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	17	k	f		14.05.13	30.09.2020
Master of Education, Teilstudiengang „Werte und Normen“	M.Ed.	29/120	4	Vollzeit	10	k	f		14.05.13	30.09.2020

Vertragsschluss am: 22. Februar 2012
 Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 6. Dezember 2012
 Datum der Peer-Review: 9./10. Januar 2013

Ansprechpartner der Hochschule:

apl. Prof. Dr. Susanne Schneider
Studiendekanin für Lehrerbildung
Waldweg 26
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 / 39-13985
Fax +49 (0)551 / 39-9266
E-Mail: sschnei@gwdg.de

apl. Prof. Dr. Albert Busch
Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Humboldtallee 17
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 / 39-10299
Fax +49 (0)551 / 39-4010
E-Mail: abusch@gwdg.de

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter:

- Prof. Dr. Uwe Danker, Institut für Geschichte und ihre Didaktik, Universität Flensburg,
- Prof. Dr. Carl Deichmann, Institut für Politikwissenschaft, Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- Prof. Dr. Elk Franke, Institut für Sportwissenschaft, Humboldt-Universität zu Berlin,
- Prof. Dr. Sebastian Grätz, Evangelisch-Theologische Fakultät, Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- Prof. Dr. Georg Mohr, Institut für Philosophie, Universität Bremen,
- Dr. Tobias Dietrich, Fachleiter für Geschichte am Studienseminar Koblenz, Lehrbeauftragter für Neueste Geschichte und Geschichtsdidaktik an der Universität Trier,
- Thomas Schattschneider, Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Studium Geschichte und Latein für das Lehramt an Gymnasien.

Kirchlicher Vertreter: Dr. Hans-Georg Babke

Teilnehmer für das Niedersächsische Kultusministerium: Christian Pütter

Hannover, den 15.03.2013, überarbeitet am 27.05.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter	4
Einleitung	4
1 Allgemein	5
2 Master of Education (M.Ed.), Evangelische Theologie	14
3 Master of Education (M.Ed.), Geschichte	17
4 Master of Education (M.Ed.), Philosophie	20
5 Master of Education (M.Ed.), Politik und Wirtschaft	23
6 Master of Education (M.Ed.), Sport	26
7 Master of Education (M.Ed.), Werte und Normen	29
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	32
1 Allgemein	32
2 Master of Education (M.Ed.), Evangelische Religion	32
3 Master of Education (M.Ed.), Geschichte	33
4 Master of Education (M.Ed.), Philosophie	33
5 Master of Education (M.Ed.), Politik und Wirtschaft	34
6 Master of Education (M.Ed.), Sport	34
7 Master of Education (M.Ed.), Werte und Normen	35
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	36
1 Stellungnahme der Hochschule	36
2 SAK-Beschluss	44

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Bei den zu reakkreditierenden Programmen handelt es sich um Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Master of Education: Evangelische Religion, Geschichte, Philosophie, Politik und Wirtschaft, Sport und Werte und Normen. 2008 wurde der Masterstudiengang von der ZEvA akkreditiert. Diesem Reakkreditierungsverfahren ging eine Modellbegutachtung des Zwei-Fächer-Bachelors und des Master of Education voraus, im Zuge dessen die ZEvA am 10. Juli 2012 die Akkreditierungsfähigkeit der Modelle des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Master of Education feststellte. Im Rahmen dieser Modellbegutachtung wurde auch die Studierbarkeit der Studiengänge unter Berücksichtigung der Kombinierbarkeit der einzelnen Fächer als Ganzes bewertet. Mithin werden in diesem Verfahren nur die beteiligten Fächer sowie ihre Einordnung in das Gesamtkonzept begutachtet.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Universität Göttingen setzt sich aus zwei Fächern, die jeweils 66 ECTS-Punkte umfassen, dem Professionalisierungsbereich im Umfang von 36 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Punkten zusammen. Im lehramtsbezogenen Profil sind 36 ECTS-Punkte für fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenz-Module vorgesehen. Den Studierenden, die nicht das Lehramt anstreben, werden zudem ein fachwissenschaftliches Profil, ein berufsfeldbezogenes Profil oder ein Profil „Studium Generale“ angeboten.

Der Studiengang Master of Education setzt sich aus den beiden Unterrichtsfächern im Umfang von jeweils 29 ECTS-Punkten, den Bildungswissenschaften im Umfang von 36 ECTS-Punkten, einem Masterabschlussmodul im Umfang von sechs ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten, die in einem der Fächer oder den Bildungswissenschaften absolviert werden kann, zusammen. In die Unterrichtsfächer ist jeweils ein Unterrichtspraktikum für das jeweilige Fach integriert, das in einem der Fächer als Forschungspraktikum absolviert wird.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Universität Göttingen hat die allgemeinen fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele für den Masterstudiengang formuliert. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ formulierten Ziele beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung sowie auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

(1) [...] Im Studiengang „Master of Education“ erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule.

(2) Das Masterstudium vermittelt die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden befähigt, fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich relevante Probleme und Aufgaben im Handlungsfeld Schule zu erkennen und forschend zu bearbeiten und darauf aufbauend Handlungsperspektiven zu entwickeln sowie geeignete Methoden zur Vermittlung, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Handlungsfeld kritisch zu reflektieren und zu erproben.

Das zentrale Ziel der Ausbildung bildet die optimale Vorbereitung der Absolventen auf die zweite Phase der Lehrerausbildung (Referendariat). Aus Sicht der Universität ist es jedoch auch möglich, nach dem erfolgreichen Abschluss eine fachdidaktische – für viele Fächerkombinationen auch eine fachwissenschaftliche – Promotion anzustreben.

Nach Angaben der Universität orientiert sich die Beschreibung der Kompetenzen in den einzelnen Modulen an den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der KMK, den Kompetenzbereichen und Standards der Lehrerbildung für die Bildungswissenschaften der KMK sowie an der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr).

Die in der Antragsdokumentation formulierten Qualifikationsziele beziehen sich ebenfalls in einer angemessenen Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Im Rahmen des Zertifikats „Lehramt PluS“ werden den Studierenden weitergehende, den Berufsfeldbezug intensivierende Lehrveranstaltungen angeboten. Die Prüfungsleistungen dienen dazu, festzustellen, ob die Studierenden neben den für die Studienziele notwendigen Befähigungen über reflexive Fähigkeiten und psychosoziale Basiskompetenzen verfügen.

Die Gutachter haben auch keine Zweifel, dass zivilgesellschaftliche Themen in ausreichendem Maße Bestandteil der Teilstudiengänge sind. Die kritische Auseinandersetzung mit theologischen, philosophischen, historischen und politischen Fragen befähigt die Studierenden zur Per-

sönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Die im Studium behandelten Themen sollen die Studierenden dazu anregen, sich mit den Grundlagen der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Debatte zu beschäftigen und sich daran zu beteiligen. Durch gezielt eingesetzte Unterrichtsformen, wie z.B. Referate lernen die Studierenden in einer Arbeitsgruppe einen Konsens zu erreichen sowie mit anderen Meinungen umzugehen und sie zu tolerieren. Im Teilstudiengang Sport lernen die Studierenden die Wirkungen ihres Handelns einzuschätzen und zu verantworten, sie bilden eine Empathiefähigkeit aus und verbessern die Kritik- und Urteilsfähigkeit. Sie können sich an institutsinternen sportpädagogischen Praxisprojekten wie beispielsweise der psychomotorischen Förderung von verhaltens- und entwicklungsauffälligen Kindern beteiligen.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der Masterstudiengang mit den hier vorliegenden Teilstudiengängen erfüllt in vollem Umfang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus, wodurch der Anschluss an eine Promotion ermöglicht wird. Die Studierenden lernen in der Masterphase, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Faches zu definieren und interpretieren, und sie erwerben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihres Faches auf dem neusten Stand des Wissens und in ausgewählten Spezialgebieten. Das erworbene Wissen und Verstehen bildet eine Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen.

Der Studiengang vermittelt instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen entsprechend der Qualifikationsstufe. Die instrumentalen Kompetenzen, das erworbene Wissen und Verstehen auf den Beruf anzuwenden, werden dabei in erster Linie in den integrierten Praktika vermittelt. Durch die Heranführung an die Forschung erlangen die Studierenden systemische Kompetenzen und lernen, relevante Informationen zu sammeln und ihr komplexes Wissen zu integrieren. Daraus können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, bei denen gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden. Bei der Verfassung der Masterthesis lernen sie, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und autonom eigenständige Forschungsprojekte durchzuführen.

Im seminaristischen Unterricht – insbesondere bei Referaten bzw. Präsentationen – erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenzen. Sie lernen namentlich, ihre Schlussfolgerungen den Fachvertretern und Laien klar und eindeutig zu vermitteln und sich über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Durch die Arbeit in Referatsgruppen lernen die Studierenden weiterhin, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter allerdings in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner

Leistungen (siehe 1.2.2). Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Zudem wird der Masterzugang über die Mindestnote 2,5 beschränkt, wobei es bei einer Note bis zu 3,5 möglich ist, eine besondere pädagogische Eignung durch eine mündliche Zusatzprüfung nachzuweisen. Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte bei einer Dauer von 4 Semestern (vgl. hierzu 1.3). Der Masterabschluss gibt das Recht, an Promotionsprogrammen teilzunehmen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden größtenteils eingehalten. Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt bei den zu reakkreditierenden Studiengängen nicht vor. Der Masterstudiengang weist einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern vor. Somit werden mit dem konsekutiven Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte, was den Vorgaben entspricht.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss konzipiert, was sich auch in den Zugangsvoraussetzungen widerspiegelt. Die Studierenden müssen abgesehen von einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen, was mit der Mindestnote von 2,5 erreicht wird. Kandidaten, die besondere fachbezogene Leistungen nachweisen, können mit Noten bis 3,5 zugangsberechtigt werden (siehe hierzu auch 1.2.1).

Alle zu akkreditierenden Masterteilstudiengänge sind konsekutiv und forschungsorientiert, was ihren tatsächlichen Profilen entspricht. Die Abschlussbezeichnung Master of Education ist angemessen.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Standard-Formatvorlagen für Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme der Verwendbarkeit. Ein Mangel ist darin zu sehen, dass vereinzelt Module in den Teilstudiengängen Geschichte, Philosophie, Politik und Wirtschaft sowie Sport die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, ohne dass dieses ausführlich begründet wurde. Des Weiteren ist bei einzelnen Modulen in den Teilstudiengängen Geschichte und Werte und Normen mehr als Prüfungsleistung vorgesehen, was die Gutachter allerdings sinnvoll finden und ohne Einschränkung akzeptieren. hierzu 1.5.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention verbindlich geregelt. Nach § 13(2) werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in den gleichen Studiengängen an deutschen Universitäten oder in als gleichartig anerkannten Studiengängen anderer in- oder ausländischer Hochschulen

erbracht wurden. Die internationale Mobilität der Studierenden wird ausdrücklich gefördert und es wird grundsätzlich gewährleistet, dass Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust möglich sind. Dabei sind Mobilitätsfenster nicht curricular eingebunden, sondern flexibel integrierbar.

Nach § 5(5) beinhaltet ein ECTS-Punkt einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden und entspricht somit den Vorgaben. Die Prüfungsordnung enthält in § 17(4) eine Regelung für relative Noten in Form der Grading Tables aus dem aktuellen ECTS Users Guide. Der Absolvent erhält eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement).

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Die Zulassung zum Masterstudiengang wird von der besonderen Eignung der Bewerber abhängig gemacht, was in der Zulassungsordnung geregelt ist.

Der Studiengang fügt sich mit seiner forschungsorientierten Ausrichtung in das Profil der Hochschule ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Die „Ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (KMK-Beschluss vom 08.12.2008) werden im Master of Education in Zusammenhang mit dem lehramtsbezogenen Profil des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs in vollem Umfang erfüllt.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Wie bereits angegeben, setzt sich der Masterstudiengang „Master of Education“ aus zwei Unterrichtsfächern im Umfang von jeweils 29 ECTS-Punkten, den Bildungswissenschaften im Umfang von 36 ECTS-Punkten und dem Masterabschlussmodul inklusive der Masterarbeit zusammen. Da die Bildungswissenschaften bereits in der Systembewertung behandelt wurden, kann für die hier behandelten Teilstudiengänge festgestellt werden, dass diese generell die Vermittlung von Fachwissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen in der jeweiligen Fachwissenschaft und der dazu gehörigen Fachdidaktik umfassen.

Im Bachelor nehmen die Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken einen sehr geringen Raum ein, dafür werden diese im Master gestärkt. Die Studierenden merken im Vor-Ort-Gespräch an, dass die Bildungswissenschaften stark forschungsorientiert ausgestaltet sind und dass in manchen Fächern eine Verknüpfung mit Fachdidaktiken und ein Fokus auf deren Anwendung in der Schulpraxis nur schwer möglich sind. Die Gutachter empfehlen daher, die Rolle der bildungswissenschaftlichen Anteile im Studiengang präzise darzulegen sowie die Bildungswissenschaften stärker mit den Fachdidaktiken zu verknüpfen und generell die Praxisorientierung zu stärken.

Die Vermittlung von Fachwissen wird auf der Ebene einzelner Studiengänge gewährleistet. Durch die Kombination zweier Fächer mit den Bildungswissenschaften wird die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen erreicht. Die Studierenden bilden bei der eigenständigen Erarbeitung der Masterthesis und in wissenschaftlichen Hausarbeiten ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen aus. Generische Kompetenzen werden im seminaristischen Unterricht, vor allem bei Referaten bzw. Präsentationen trainiert.

Der Master-Studiengang umfasst zwei Praxisanteile in den beiden Unterrichtsfächern, wobei eines der Praktika ein Forschungspraktikum sein kann. Die Praktika werden von der Universität betreut und sind ECTS-fähig ausgestaltet. Die Studierenden scheinen mit der forschungsorientierten Ausrichtung der Praxisanteile nicht zufrieden zu sein. Sie wünschten sich zwei praxisorientierte Fachpraktika bzw. zwei Fachpraktika und ein zusätzliches Forschungspraktikum. Die Gutachter sind jedoch der Meinung, dass ein Forschungspraktikum in einem forschungsorientierten Masterstudiengang – auch im Hinblick auf den Promotionsanschluss – angemessen ist. Die Dozierenden bemerken im Vor-Ort-Gespräch, dass bei den Studierenden durch das Forschungspraktikum das Forschungsinteresse steigt und dass sie sich danach häufiger dazu entschließen, empirische Masterarbeiten zu schreiben.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind in der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ festgelegt. Die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein Abschluss eines Bachelorstudienganges in zwei Fächern in den unter § 3 Abs. 3 genannten Kombinationsmöglichkeiten mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Dabei muss der Bachelorstudiengang ein Fach im Umfang von mindestens 55, ein zweites im Umfang von mindestens 40, fachdidaktische Grundlagen in beiden Fächern im Umfang von sechs und Leistungen in den Bildungswissenschaften im Umfang von zwölf ECTS-Punkten sowie ein außerschulisches Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen und ein zumindest fünfwöchiges Schulpraktikum umfassen. Zudem wird der Masterzugang über die Mindestnote 2,5 begrenzt, wobei durch zusätzliche Leistungen auch eine Note bis 3,5 akzeptiert werden kann. Siehe hierzu auch 1.2.1.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, wird gemäß der Lissabon-Konvention unter § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Gutachter bemängeln allerdings die Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen. Siehe hierzu auch 1.2.2.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die Umsetzung der Teilstudiengangskonzepte ist durchgehend gewährleistet.

Siehe ansonsten 2.3, 3.3 etc.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter sind der Meinung, dass die Teilstudiengänge des Masterstudienganges gut studierbar sind. Die entsprechenden Eingangsqualifikationen werden ausreichend berücksichtigt. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint plausibel, allerdings merken die Studierenden an, dass der in der Beschreibung angegebene Workload nicht immer dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Die Gutachter empfehlen, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überprüfen.

Die Studienplangestaltung und die Prüfungsorganisation ermöglichen eine größtmögliche Studierbarkeit der einzelnen Fächerkombinationen. Dabei soll vor allem bei den am häufigsten gewählten Fächerkombinationen eine möglichst große Überschneidungsfreiheit hergestellt werden. Lehrveranstaltungen finden in jedem Semester, in dem sie angeboten werden, zur selben Zeit statt. Zudem bemühen sich die Institute, die häufig gewählten Veranstaltungen mehrmals anzubieten. Konsekutiv aufeinander aufbauende Module sollen vermieden werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen erweitert. Zwischen benachbarten Fächern werden direkte Absprachen getroffen, um die Überschneidungen zu vermeiden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, mit den Dozierenden individuelle Absprachen – beispielsweise bezüglich der Abgabefristen – zu treffen.

Die Studierenden können eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch nehmen. Überfachliche Studienberatung wird breit für alle Studierenden angeboten und unterstützt die Studierbarkeit, insbesondere bezogen auf die Prüfungsorganisation und Überschneidungsfreiheit. Die Studiengangskoordination überprüft vor Semesterbeginn die Stundenpläne der häufigsten Fächerkombinationen. Bei der Vielzahl angebotener Fächerkombinationen kann die Studierbarkeit selbstverständlich nicht in jedem Einzelfall gewährleistet werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Hochschule große Anstrengungen unternimmt, um vor allem in den häufiger gewählten Kombinationen ein überschneidungsarmes Angebot zu bieten, so dass das Kriterium 2.4 im Rahmen des Möglichen erfüllt ist.

An der Universität werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zu erreichen. In der Philosophischen Fakultät gibt es rollstuhlgerechte Aufzüge und Toiletten. In der Bibliothek ist ein spezieller Computerarbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte vorhanden.

Die Studierenden konstatieren im Vor-Ort-Gespräch, dass sich die Übergänge von den Bachelor zu den Masterstudiengängen sowohl innerhalb der Universität Göttingen als auch von außerhalb als unproblematisch erweisen. Auch gibt es selten terminliche Probleme, wobei die Studierenden die Großzügigkeit und Flexibilität der Einzelpersonen bei der Fristsetzung betonen. Der Abschluss in der Regelzeit ist, so die Studierenden, absolut realistisch. Mit der Beratung bezüglich des Vorbereitungsdienstes sind die Studierenden zufrieden und geben an, sich auf das Referendariat gut vorbereitet zu fühlen. Des Weiteren konstatieren sie, dass die Zusatzangebote im Rahmen des Zertifikats Lehramt Plus immer beliebter seien. Sehr hoch schätzen die Studierenden die Erfahrungen, die sie an Gymnasien im Rahmen der Fachpraktika gesammelt haben. Auch hier betonen sie die sehr gute Betreuung der Universität. Als Problem

sehen sie jedoch die begrenzten Kapazitäten der Schulen, die dazu führen, dass die Lehrer bei einer hohen Anzahl von Praktikanten überlastet sind und keine qualitative Betreuung gewährleisten können.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

In allen zu reakkreditierenden Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind weitgehend wissens- und kompetenzorientiert sowie modulbezogen.

In den Fächern Geschichte und Werte und Normen sind in jeweils einem Modul zwei Prüfungsformen vorgesehen. Die Gutachter bewerten allerdings die Vielfalt an Prüfungsformen ausdrücklich positiv und sind der Meinung, dass das Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung in den behandelten Studiengängen erreicht wird.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt. Es liegt ein Nachweis vor, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. Die vorgelegten Prüfungsordnungen sind genehmigt und in Kraft gesetzt.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die Gutachter sehen die personelle, sachliche und räumliche Ausstattung mit Einschränkungen (s. 5.7) als ausreichend an, um die Durchführung der zu reakkreditierenden Teilstudiengänge zu gewährleisten. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden dabei berücksichtigt.

Die Ausstattung der Bibliothek und die EDV-Versorgung der Studierenden sind ebenfalls ausreichend. Hervorzuheben ist dabei der Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB). Mit der SUB verfügt die Universität Göttingen über eine der größten Bibliotheken Deutschlands. Darüber hinaus stehen den Studierenden Bibliotheken in den Räumen der Seminare und Institute mit ausgewiesenen Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Universität Göttingen in ausreichendem Maße vorhanden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Professionalisierung der Studiendekanate. Ferner gibt es für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und lehren-

den Personals seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Diese umfasst drei Säulen:

1. Ein modular aufgebautes, zweisemestriges Programm mit 120 Unterrichtseinheiten vermittelt zentrale hochschuldidaktische Inhalte und Methoden und schließt mit einem Zertifikat der Universität Göttingen ab.
2. Ein offenes Workshop-Programm bietet die Möglichkeit zur interessengeleiteten Vertiefung spezifischer Themen, zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung und zum interdisziplinären Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern anderer Fakultäten.
3. Es besteht die Möglichkeit eines Einzelcoachings oder einer Lehrhospitation für Lehrende, die eine individuelle Beratung oder Unterstützung suchen.

Siehe auch 2.7, 3.7 etc.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle Informationen zum Studiengang, Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Die studentische Arbeitsbelastung wird in den regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen erfasst. Des Weiteren werden jährlich Absolventenverbleibstudien angefertigt und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Der Studienerfolg wird im Rahmen des Studiengangsmonitorings erfasst. Die Daten zu den Alumnibefragungen sind noch in der Auswertung, sodass sie zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorgelegt werden konnten.

Die Hochschule gibt an, dass es einen klaren Rückfluss von Evaluationsergebnissen gibt. Bei den in den Evaluationsbögen identifizierten Problemen reagieren zunächst die Studiendekanate. Des Weiteren bekommt das Präsidium ein entsprechendes Feedback von den Fakultäten und evtl. weitere Hinweise von dem Ombudsmann, sodass negative Evaluationsergebnisse zur Reaktion der Hochschulleitung führen. Weiterhin wird die leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre zur Qualitätssicherung genutzt.

Die Gutachter begrüßen die professionell erarbeitete und ausführliche Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag der Universität. Sie sind der Meinung, dass die Universität in der Zeit der Erstakkreditierung Enormes geleistet hat, um die Qualität der Lehre in den lehramtsbezogenen Studiengängen zu verbessern. An der Universität Göttingen haben sich im Rahmen die-

ser Entwicklung professionelle Fachdidaktiken etabliert, die eine qualitative gymnasiale Lehrerausbildung gewährleisten.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Master of Education an der Universität Göttingen stellt als Studiengang der Lehrerausbildung einen Studiengang mit besonderem Profilspruch dar. Diesem wird das Programm gerecht und die vorgenannten Kriterien werden unter Berücksichtigung dieser Anforderungen erfüllt.

Die Integration der schulpraktischen Studien (Fachpraktikum/Forschungspraktikum) ist beschrieben, und die Praktika werden von der Hochschule gemeinsam mit den Studierenden vor- und nachbereitet und auch in die Qualitätssicherung mit einbezogen.

Für das kombinatorische Studienangebot wurden entsprechende Konzepte vorgelegt (siehe 1.3). Für die Studierbarkeit liegen Konzepte vor. Bei der Vielzahl an Kombinationen kann aber nicht immer eine Überschneidungsfreiheit garantiert werden. (siehe 1.4).

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Göttingen hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert und setzt sie auf der Studiengangsebene um. 2011 wurde der Universität das TOTAL E-QUALITY Prädikat für besondere Leistungen im Bereich der Diversität verliehen. Das Gleichstellungskonzept ist mehrfach ausgezeichnet worden. Des Weiteren existiert ein spezielles Programm zu "Gender in der Lehre". Zudem wird an einem Projekt zum Gleichstellungscontrolling gearbeitet.

Neben der Gleichstellung entwickelt die Universität auch eine generelle Diversity-Strategie, in deren Rahmen auch die Barrierefreiheit verbessert werden soll. Für Studierende aus bildungsfernen Schichten wurde ein spezielles Projekt "Brückenschlag" entwickelt. Die Universität bietet darüber hinaus einen speziellen Familienservice und weitreichende Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern. Für ausländische Studierende werden umfangreiche Deutschkurse angeboten.

Die Frage der Geschlechtergerechtigkeit im Studienalltag an der Universität Göttingen scheint den Gutachtern nicht nur eine formale Vorgabe zu sein, sondern auch im konkreten Seminarbetrieb thematisch und begrifflich beachtet zu werden.

2 Master of Education (M.Ed.), Evangelische Theologie

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Teilstudiengangs Evangelische Religion umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Masterphase umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Schwerpunkt. Basierend auf den im Bachelorstudiengang erworbenen Fachkompetenzen und methodischen Fähigkeiten, fokussiert die Masterausbildung auf die theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, die Gestaltungskompetenz, die Dialog- und Diskurskompetenz sowie die Entwicklungskompetenz.

Die fachwissenschaftlichen Anteile umfassen zwei Pflichtmodule: „Fachliche Schwerpunktbildung“ und „Thematische Schwerpunktbildung“. Inhaltlich richten sich die Module nach dem gewählten Zweitfach und nach den persönlichen Interessen der Studierenden, denen dabei die Studienberatung zur Seite steht. Die Beratung setzt sich zum Ziel, die fachwissenschaftlichen Anteile möglichst in die ersten beiden Semester einzuplanen, damit die Studierenden das Grundlagenwissen für die Vermittlungskompetenzen erwerben.

Der fachdidaktische Anteil umfasst das Pflichtmodul „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ und die Wahlpflichtmodule „Planung und Reflexion von Religionsunterricht a“ und „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“, von denen eines absolviert werden muss. In dem ersten Modul absolvieren die Studierenden ein Fachpraktikum und in dem zweiten haben sie die Wahl zwischen einem Fach- und einem Forschungspraktikum.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Seine Umsetzung wird durch die Studienorganisation gewährleistet.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachter bewerten die Ausstattung der Fakultät als hervorragend und sind der Meinung, dass sie eine zuverlässige Durchführung des Studiengangs dauerhaft gewährleistet.

Siehe ansonsten 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Das Curriculum des Studienganges Evangelische Theologie wird zum WS 2013/14 aufgrund neuer Vorgaben der Nds. Lehr-VO geändert werden. Der Entwurf ist unter Benennung der näheren Umstände der Dokumentation beigegeben. Die Gutachter begrüßen die Weiterentwicklung des Studienganges, die eine Erhöhung der fachwissenschaftlichen Anteile bei einer geringeren Prüfungslast für Studierende und Lehrende ermöglicht und so die Qualität des Studienganges verbessert. Siehe ansonsten 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudienganges Evangelische Theologie im Master of Education der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Gutachter heben die hervorragende Ausstattung der Fakultät besonders positiv hervor und begrüßen die Weiterentwicklung des Curriculums, die eine Erhöhung der fachwissenschaftlichen Anteile bei einer geringeren Prüfungslast ermöglicht und so die Qualität des Studienganges verbessert.

3 Master of Education (M.Ed.), Geschichte

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Masterteilstudiengangs Geschichte umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Konzeption rückt in überzeugender Weise, wie die Gutachter betonen, die wissenschafts- und zugleich praxisorientierte Fachdidaktik in den Mittelpunkt, indem „Analyse, Diagnose, Planung und Reflexion von Geschichtsunterricht“ sowie konzeptionelle und begriffliche Kernthemen und Forschungsdiskurse zu Gegenständen erhoben werden. Die Fachdidaktik kann daran mit themenbezogenen Seminaren anknüpfen, in denen zu klassischen Themen des Geschichtsunterrichts Unterrichtskonzepte entwickelt werden. Die Konzentration auf die Schule, nachdem im Bachelorstudiengang Geschichtskultur im Zentrum stand, ist im Sinne der Outcome-Orientierung absolut überzeugend. Im Rahmen des fachdidaktischen Moduls absolvieren die Studierenden ein Fach- und ein Forschungspraktikum. Beide Praktika werden jeweils in einem der beiden Unterrichtsfächer durchgeführt. Das Fachpraktikum wird von der Universität begleitet, d.h. im Rahmen spezieller Veranstaltungen vor- und nachgearbeitet und stellt – was die Studierenden bestätigen – eine un-

entbehrliche pädagogisch-didaktische Erprobungsphase dar.

Die fachwissenschaftlichen Module „Moderne“ und „Zeiten und Räume“ fokussieren auf die wichtigsten Theorien, Konzepte, Kategorien und Forschungsansätze und erscheinen im Vergleich zu den inhaltlich genau präzisierten fachdidaktischen Modulen flexibler konzipiert, sodass die Studierenden über eine große Wahlfreiheit verfügen. Daraus ergibt sich eine Möglichkeit, die Studierenden anderer Fachrichtungen kennen zu lernen und mit ihnen wissenschaftlich zu kooperieren, was die Gutachter positiv hervorheben.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Seine Umsetzung wird durch die Studiengangorganisation gewährleistet. Die Gutachter sind allerdings der Meinung, dass das obligatorische Latinum im Lehramtsstudiengang nicht zweckmäßig und nicht zeitgemäß ist. Sie sind sich dessen bewusst, dass sich die Voraussetzung nicht aus den Vorgaben der Universität Göttingen ergibt, möchten aber an dieser Stelle anmerken, dass sie sich eine Abschaffung der anachronistischen Regelung wünschen würden.

Siehe ansonsten 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Module werden im Masterstudiengang Geschichte mit Essays, einer Klausur, Hausarbeiten sowie mündlichen Prüfungen abgeschlossen. Das Modul B.Gesch.700 besteht aus zwei Proseminaren, für die jeweils eine Prüfungsform vorgesehen ist. Diese Vielfalt an Prüfungsleistungen heben die Gutachter besonders positiv hervor. Siehe ansonsten 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Personalausstattung sowie die sachliche Ausstattung des Teilstudienganges Geschichte

erachten die Gutachter als gut. Die Fachdidaktik Geschichte ist mit dem Vorsitzenden des einschlägigen Fachverbandes und (Mit-)Herausgeber der wesentlichen Fachzeitschriften resp. -reihen – sehr gut vertreten.

Siehe ansonsten 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Masterteilstudienganges Geschichte erachten die Gutachter als absolut stimmig und überzeugend. Sie begrüßen vor allem das stringente inhaltliche Konzept des fachdidaktischen Schwerpunktes in Verbindung mit dem inhaltlich freien und durchmischten fachwissenschaftlichen Angebot sowie die Bandbreite der Prüfungsformen. Die Praxisorientierung des Konzeptes und die universitäre Betreuung der Praktika heben sie besonders positiv hervor. Die personelle Ausstattung des Studienganges erscheint den Gutachtern sehr gut.

4 Master of Education (M.Ed.), Philosophie

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Teilstudienganges Philosophie umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Masterphase umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Anteil. In den fachwissenschaftlichen Modulen werden die im Bachelorstudiengang bereits erworbenen Kenntnisse im Rahmen zweier ausgewählter Themenbereiche vertieft und erweitert. Die Studierenden absolvieren in zwei von drei Hauptgebieten – Theoretische, Praktische und Geschichte der Philosophie – jeweils ein Hauptseminar und schreiben im Rahmen dessen eine Hausarbeit.

Der fachdidaktische Teil umfasst ein Aufbaumodul Fachdidaktik und ein Praxismodul Fachdidaktik. In dem ersten Modul werden den Studierenden theoretische Inhalte vermittelt, die von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Philosophieunterrichts, über Aufbereitung philosophischer Themen aus didaktischer Perspektive bis hin zur Unterrichtsplanung und -erarbeitung reichen. Das Praxismodul fokussiert auf die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Schulbereich.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Seine Umsetzung wird durch die Studienorganisation gewährleistet. Die Studierenden äußern sich sehr positiv zu dem Einsatz der Lehrbeauftragten in der Lehre und betonen einen klaren Praxisbezug der Veranstaltungen.

Siehe ansonsten 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter sind der Meinung, dass die Universität Göttingen das Kriterium "Studierbarkeit" nicht nur ernst genommen, sondern aus den Studierbarkeitsproblemen auch substantielle Konsequenzen gezogen hat. So ließe sich einwenden, dass typischerweise ein Modul aus mehr als einer Lehrveranstaltung bestehen sollte, aber gerade in der Philosophie resultieren aus dieser "typischen" Variante in der Regel Studierbarkeitsprobleme. Im Teilstudiengang Philosophie an der Universität Göttingen scheinen diese gelöst worden zu sein. Dies wurde von den Studierenden bestätigt. Siehe ansonsten 1.4

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Das wissenschaftliche Personal ist hervorragend und die Inhalte der Module sind optimal auf die Kompetenzen der Lehrenden abgestimmt. Wünschenswert wäre eine Professur für Fachdidaktik Philosophie. Die Gutachter betonen allerdings, dass die Stelle auf keinen Fall auf Kosten der bereits vorhandenen Professuren geschaffen werden darf. Siehe ansonsten 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterteilstudiengang Philosophie im Master of Education der Universität Göttingen ist sachangemessen und stimmig konzipiert. Das Studiengangskonzept erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Die Gutachter heben die gute Studierbarkeit sowie die qualitative personelle Ausstattung besonders positiv hervor. Sie würden eine zusätzliche Stelle für Fachdidaktik Philosophie begrüßen, die allerdings nicht auf Kosten des bereits vorhandenen hervorragenden wissenschaftlichen Personals geschaffen werden darf.

5 Master of Education (M.Ed.), Politik und Wirtschaft

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

In dem Konzept der Universität Göttingen handelt sich um eine Integration der Fächer Politikwissenschaft und Volkswirtschaft zu einem Studiengang, in dem durchgehend die Kompetenz zur Analyse aktueller und grundlegender politisch-ökonomischer Probleme mit entsprechenden politikwissenschaftlichen, ökonomischen und politikdidaktischen Kategorien angestrebt wird. Das Konzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Integration der Fachwissenschaften der Volkswirtschaft und Politikwissenschaft mit den Bildungswissenschaften und der Politikdidaktik im Masterstudiengang garantiert grundsätzlich eine sehr gute forschungs- und praxisorientierte Ausbildung der zukünftigen Gymnasiallehrer(innen) für das Fach Politik und Wirtschaft. Dies erfolgt nicht zuletzt durch die sinnvolle Differenzierung zwischen den in politikdidaktischen Veranstaltungen vorbereiteten, begleiteten und ausgewerteten Fach- und Forschungspraktika. Allerdings vermissen die Gutachter in der Politikwissenschaft die Behandlung der zentralen fachwissenschaftlichen Aspekte des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, der politischen Theorie und der Institutionen in der

internationalen Politik (UNO, EU u.a.) und sehen hierin einen Mangel. Die Methodenausbildung in den quantitativen und qualitativen Methoden, welche für die Forschung, besonders für die Masterarbeiten in den Fachwissenschaften und in der Politikdidaktik benötigt werden, ist zu sichern.

Auch wird eine Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen empfohlen, damit die Verknüpfung zwischen dem Kompetenzerwerb in den Fachwissenschaften und deren politikdidaktischer Einbindung zu garantieren. Siehe ansonsten 1.3

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Um den ambitionierten Studiengang nachhaltig zu garantieren, ist die Juniorprofessur nicht ausreichend. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel und empfehlen dringend, die Juniorprofessur in eine W2/3 Stelle umzuwandeln.

Siehe ansonsten 1.7

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter erachten das Studiengangskonzept des Masterteilstudiengangs Politik und Wirtschaft als gelungen. Sie heben die Integration beider Fächer unter Politikdidaktik positiv hervor. Des Weiteren begrüßen sie die Kombination zwischen dem praxisbezogenen Schulpraktikum mit dem Forschungspraktikum. Sie vermissen in der Politikwissenschaft die Behandlung der zentralen fachwissenschaftlichen Aspekte des politischen Systems der BRD, der politischen Theorie und der Institutionen in der internationalen Politik. Die Methodenausbildung in den quantitativen und qualitativen Methoden ist zu sichern. Des Weiteren ist eine Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen wünschenswert und eine Umwandlung der Juniorprofessur in eine W2/3 Stelle erforderlich.

6 Master of Education (M.Ed.), Sport

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen und ist im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die allgemeinen Qualitätskategorien ("Wissen und Verstehen" sowie "Können") erhalten in einer sportwissenschaftlichen Hochschulausbildung unter späterer Berufsfeldorientierung (sportpraktische und sporttheoretische Ausbildung in der Schule) eine besondere Bedeutung. An der Universität Göttingen wird versucht, dieser doppelten Herausforderung in den einzelnen Modulen gerecht zu werden, wobei von zentraler Bedeutung der Aspekt der Reflexion ist. Wie weit diese prinzipiellen Bedingungen in den Theorie- und Praxisveranstaltungen tatsächlich eine Leitlinie darstellen, kann nicht beurteilt werden. Für die schulrelevanten Veranstaltungen (insbes. Modul 200) scheint dies durch die Einbindung von Gymnasiallehrern angestrebt zu werden. Ebenso ist der explizite Hinweis auf ein "reflexives Argumentieren", das durch systematische Seminarplanungen gelehrt wird, ein Indiz dafür, dass eine zeitgemäße bildungsrelevante Ausbildung versucht wird. Eine Standort-spezifisch ist der Lehr- und Forschungsschwerpunkt "Kinder-, Jugend-, und Schulsport" zu dem es

auch Forschungsprojekte im Institut gibt, die eine Mitwirkung von Studierenden ermöglichen, was, wenn es wie dargestellt offen für alle Studierenden ist, eine besondere Ausbildungsqualität darstellt.

Siehe ansonsten 1.3

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierenden merken an, dass es im Studiengang Sport nur fünf Prüfungsberechtigte gibt. Es gibt z.B. keinen Prüfer auf dem Gebiet Sportmedizin. Dies kann unter Umständen zur Verlängerung der Regelstudienzeit führen. Der Vertreter der Bewegungswissenschaften erklärte aber, dass die Durchführung der Prüfung über ihn als Zweitprüfer kein Problem sei. Gleichzeitig betonen die Studierenden, dass der hohe Anteil der Fachwissenschaft im Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Fachdidaktik im Masterstudiengang eine optimale Vorbereitung auf den Vorbereitungsdienst darstellt.

Siehe 1.4

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Da nach den Vorgaben des Fachverbandes dvs für Hochschulen dieser Größenordnung (BA- und MA-Ausbildung) mindestens vier Professuren notwendig sind, sollte mittelfristig geprüft werden, ob aus qualitativer Sicht die Ausstattung des Sportinstituts mit zwei Professuren und einer Juniorprofessur den Lehr- und Forschungserwartungen einer ausdifferenzierten Sportwissenschaft entsprechen kann.

Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung sollte darauf geachtet werden, dass der noch nicht vorliegende Kooperationsvertrag mit dem Hochschulsport neben den reinen Ausbildungszeiten des Instituts auch einen gewissen Stundenumfang für studentische Übungseinheiten (u.a. vor Prü-

fungen, eigenen Lehrversuchen etc.) berücksichtigt. In dieser Hinsicht empfehlen die Gutachter, dem von den Studierenden geäußerten Wunsch entgegenzukommen.

Siehe 1.7

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Sport im Master of Education der Universität Göttingen erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Gutachter heben das Lehrforschungskonzept und insbesondere die Forschungsprojekte im Rahmen des Schwerpunktes "Kinder-, Jugend- und Schulsport" besonders positiv hervor. Des Weiteren begrüßen sie die spezifische Schwerpunktsetzung der Professur Bewegungstrainingwissenschaft auf schulrelevante Inhalte.

7 Master of Education (M.Ed.), Werte und Normen

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

7.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

7.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

7.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

7.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe 1.2.4

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Teilstudienganges Werte und Normen umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Masterphase umfasst einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Anteil. Den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt bilden ein Pflichtmodul im Bereich der Praktischen Philosophie und ein Wahlpflichtmodul in Religionswissenschaft oder Sozialwissenschaft. Das Pflichtmodul umfasst die im Bachelorstudium noch nicht behandelten Themenbereiche der Normativen Ethik, der Angewandten Ethik oder der Politischen Philosophie. Im Rahmen des Wahlpflichtanteils absolvieren die Studierenden das Modul „Kultursoziologie“ oder „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“ oder „Religionswissenschaft“.

Der fachdidaktische Teil setzt sich aus zwei Pflichtmodulen zusammen. In dem ersten Modul werden den Studierenden theoretische Aspekte der Didaktik des Ethikunterrichts vermittelt, die von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Unterrichts, über Aufbereitung ethischer Themen aus didaktischer Perspektive bis hin zur Unterrichtsplanung und -erarbeitung reichen. Das Pra-

xismodul fokussiert auf die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Schulbereich.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Seine Umsetzung wird durch die Studienorganisation gewährleistet. Die Studierenden äußern sich sehr positiv zu dem Einsatz der Lehrbeauftragten in der Lehre und betonen einen klaren Praxisbezug der Veranstaltungen. Siehe ansonsten 1.3

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe 1.5

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Das wissenschaftliche Personal ist hervorragend und die Inhalte der Module sind optimal auf die Kompetenzen der Lehrenden abgestimmt. Wünschenswert wäre eine Professur für Fachdidaktik. Die Gutachter betonen allerdings, dass die Stelle auf keinen Fall auf Kosten der bereits vorhandenen Professuren geschaffen werden darf. Siehe ansonsten 1.7

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe 1.10

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

7.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Teilstudiengang Werte und Normen ist sachangemessen und stimmig konzipiert. Das Studiengangskonzept erscheint den Gutachtern insgesamt als gelungen. Insbesondere heben die Gutachter die gute Studierbarkeit sowie die qualitative personelle Ausstattung hervor. Sie würden eine zusätzliche Stelle für Fachdidaktik begrüßen, die allerdings nicht auf Kosten des bereits vorhandenen hervorragenden wissenschaftlichen Personals geschaffen werden darf.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, das Verhältnis der Fachwissenschaften zu den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zu überprüfen und generell die Praxisorientierung zu stärken.
- Die Gutachter empfehlen, die Modulbeschreibungen hinsichtlich des angegebenen Workloads zu überprüfen.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erbrachter Leistungen auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Es ist sicherzustellen, dass Module in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten haben. Ausnahmen hiervon sind einzeln zu begründen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

2 Master of Education (M.Ed.), Evangelische Religion

2.1 Empfehlungen:

- Siehe allgemeine Empfehlungen

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Evangelische Religion unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

3 Master of Education (M.Ed.), Geschichte

3.1 Empfehlungen:

- Siehe allgemeine Empfehlungen

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Geschichte unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

4 Master of Education (M.Ed.), Philosophie

4.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, das Lehrangebot in der Fachdidaktik Philosophie möglichst durch eine Stelle zu erweitern.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Philosophie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

5 Master of Education (M.Ed.), Politik und Wirtschaft

5.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Methodenausbildung in den quantitativen und qualitativen Methoden ist zu sichern.
- Es wird empfohlen, die Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen wieder einzuführen.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Politik und Wirtschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen
- In der Politikwissenschaft müssen die Behandlung der zentralen fachwissenschaftlichen Aspekte des politischen Systems der BRD, der politischen Theorie und der Institutionen in der internationalen Politik garantiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die Juniorprofessur ist in eine W2/3 Stelle umzuwandeln. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

6 Master of Education (M.Ed.), Sport

6.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Ausstattung des Sportinstituts mit zwei Professuren und einer Juniorprofessur den Lehr- und Forschungserwartungen einer ausdifferenzierten Sportwissenschaft entsprechen kann.
- Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass der Kooperationsvertrag mit dem Hochschulsport neben den reinen Ausbildungszeiten des Instituts auch einen gewissen Stundenumfang für studentische Übungseinheiten berücksichtigt.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Sport unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

6.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

7 Master of Education (M.Ed.), Werte und Normen

7.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, das Lehrangebot in der Fachdidaktik möglichst durch eine Stelle zu erweitern.

7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Werte und Normen unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

7.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

*THEOLOGISCHE FAKULTÄT/
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT/
SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT/
ZENTRALE EINRICHTUNG FÜR LEHRERBILDUNG*

**Stellungnahme
zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe**

im Akkreditierungsverfahren zu dem Studiengang

„Master of Education“

bezüglich der Teilstudiengänge

EVANGELISCHE RELIGION

GESCHICHTE

PHILOSOPHIE

POLITIK UND WIRTSCHAFT

SPORT

WERTE UND NORMEN

Verfahrens-Nr. A7 847-2

Zum Bewertungsbericht vom 15.03.2013 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung.

1 Allgemein

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter allerdings in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). [...] Die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Die Universität stellt – wie bereits zum Verfahren A7A8 610-2 ausgeführt – in Aussicht, ihre Allgemeine Prüfungsordnung im Rahmen der nächsten Novelle (geplant spätestens zum Wintersemester 2013/14) um eine Regelung zu ergänzen, welche den Anteil der von außerhalb des Hochschulbereichs anrechenbaren Kompetenzen und Fähigkeiten auf maximal 50 v.H. der insgesamt in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungen beschränkt – eine praxisrelevante Regulierung findet angesichts der Art der angebotenen Studiengänge hier allerdings nicht statt, da die tatsächlich angerechneten Anteile diesen Grenzwert nicht erreichen.

Die Standard-Formatvorlagen für Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme der Verwendbarkeit.

Die Universität ist dazu übergegangen, ihr gesamtes Modulangebot vermittels einer elektronischen Datenbank zu administrieren, welches eine modulweise Definition zugehöriger Studiengänge nicht mehr vorsieht; vielmehr werden umgekehrt Module unterschiedlichen Studiengängen zugewiesen.

Gleichwohl besteht für jeden (Teil-)Studiengang aufgrund ausführlicher Modulübersichten (jeweils Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung) eine eindeutige Transparenz darüber, welche Module unter welchen Bedingungen im jeweiligen Studiengang eingesetzt werden können. Dieses Format erweist sich als deutlich übersichtlicher, als es eine Ausweisung in der konkreten Modulbeschreibung jemals sein könnte – insbesondere mit Blick auf Module, die in zahlreichen Studiengängen Verwendung finden können.

Studierende, welche in Erwägung ziehen, den Studiengang zu wechseln, können so auch jederzeit in der Modulübersicht ihres Zielstudiengangs nachlesen, welche ihrer bereits absolvierten Module auch in diesem Studiengang eingebracht werden können.

Auf der anderen Seite bietet die Moduldatenbank für die Anbieterseite der einzelnen Module jederzeit die Möglichkeit zu überprüfen, welchen Studiengängen das jeweilige Modul zugeordnet wurde; auch hierzu ist eine Ausweisung in der konkreten Modulbeschreibung also nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Universität in diesem Fall eine Abweichung von den Soll-Bestimmungen des Nr. 1.1 Buchstabe d) der *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungs-*

punktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen gerechtfertigt. Diese werden unter Nr. 2 der zitierten Vorgaben ohnehin lediglich als „empfohlene Standards“ charakterisiert.

Ein Mangel ist darin zu sehen, dass vereinzelt Module in den Teilstudiengängen Geschichte, Philosophie, Politik und Wirtschaft sowie Sport die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, ohne dass dieses ausführlich begründet wurde.

In den Master-Teilstudiengängen Philosophie und Sport sind Module im Umfang kleiner 6 C nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der betroffenen Module in den übrigen hier betrachteten Master-Teilstudiengängen wird zur Begründung der Unterschreitung von 5 C wie folgt ausgeführt:

M.GeschFD.01:

Wie in der Antragsdokumentation ausgeführt, steht im Zentrum des fachdidaktischen Studienanteils die Analyse, Diagnose, Planung und Reflexion von Geschichtsunterricht. Dies wird realisiert in einem Modul (M.GeschFD.02 bzw. M.GeschFD.02a), in dem das Fach- bzw. Forschungspraktikum verknüpft wird mit zwei zu wählenden Seminaren, in denen an curricular relevanten thematischen Beispielen und unter Berücksichtigung spezifischer Medien und Methoden entsprechende Erarbeitungen und Übungen (häufig in Form von Simulationen oder Unterrichtserprobungen) stattfinden. Dieses Modul bildet im Hinblick auf seine Zielsetzungen und die zu vermittelnden Kompetenzen eine Einheit mit einem eindeutigen unterrichtsbezogenen Profil. Um es in dieser Form zu realisieren, ist ein Aufwand von 11 C (4 C Praktikum, Seminar 4 C mit Praktikumsbericht und Nachbereitung, Seminar 3 C) angemessen. Das zweite Modul im Umfang von 4 C (M.GeschFD.01) zielt auf die Auseinandersetzung mit konzeptionell-theoretischen Fragestellungen und Forschungsdiskursen der Geschichtsdidaktik sowie eine Einführung in die empirische Forschung, ist also deutlich anders profiliert. Im Hinblick auf den Stellenwert des Moduls und selbstverständlich auch auf die Arbeitsbelastung der Studierenden ist eine Verpunktung mit 4 C angemessen. Eine andere Justierung zwischen den jeweils für sich klar konturierten Modulen würde der Schwerpunktsetzung des fachdidaktischen Angebots nicht entsprechen; eine Erweiterung der Punkte, die der Geschichtsdidaktik zur Verfügung stehen, ist innerhalb der Gesamtarchitektur des Studiengangs gleichfalls nicht möglich.

M.Pol-MEd.201:

Der starke Überhang von Credits in MPol.MEd.100 gegenüber dem Modul M.Pol.MEd.200/201 ist im wesentlichen früheren Gegebenheiten im Personalbestand des Instituts für Politikwissenschaft geschuldet. Eine Reform der fachwissenschaftlichen Module im Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“, die auch eine Angleichung der in Modulen zu erwerbenden Credits auf jeweils ca. 7 C vorsieht, ist zurzeit bereits in Planung.

1.3 Studiengangskonzept

Im Bachelor nehmen die Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken einen sehr geringen Raum ein, dafür werden diese im Master gestärkt. Die Studierenden merken im Vor-Ort-Gespräch an, dass die Bildungswissenschaften stark forschungsorientiert ausgestaltet sind und dass eine Verknüpfung mit Fachdidaktiken und ein Fokus auf deren Anwendung in der Schulpraxis nur schwer möglich sind. Die Gutachter empfehlen daher, die Rolle der bildungswissenschaftlichen Anteile im Studiengang präzise darzulegen sowie die Bildungswissenschaften stärker mit den Fachdidaktiken zu verknüpfen und generell die Praxisorientierung zu stärken.

Das Ziel der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Master of Education ist die Vermittlung von fachlichem Wissen aus den Bereichen der Erziehungswissenschaft und der Pädagogischen Psychologie. Den Studierenden soll verdeutlicht werden, dass die Bildungswissenschaften eine eigenständige Disziplin sind, die für sich wichtige Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Anforderungen des Lehrerberufs liefert. Die Vermittlung des fachlichen Wissens ist zunächst theoretisch ausgerichtet, um bei den Studierenden aus einer ausreichenden Distanz eine Reflektion über die unterrichtliche Praxis anzuregen. Diese theoretische Ausrichtung wird um eine Praxisorientierung ergänzt, in der den Studierenden aufgezeigt wird, wie das Wissen für die Praxis nutzbar gemacht werden kann. Diese Praxisorientierung erfolgt beispielsweise durch Übungen, die die Anwendung des fachlichen Wissens auf die unterschiedlichen Anforderungen des unterrichtlichen Handelns erfordern. Eine dezidierte Forschungsorientierung innerhalb der Bildungswissenschaften gibt es erst seit der Umstrukturierung des Curriculums zum Wintersemester 2012/2013. Mit der damit einhergehenden Einführung des Moduls *M.BW.100 Bildungswissenschaftliche Forschung* ist das Ziel verbunden, dass die Praxisorientierung um eine Forschungsorientierung ergänzt wird, die dazu beiträgt, dass Studierende Kompetenzen aufbauen, die eine wissenschaftlich fundierte Reflektion des Lehrerberufs und damit ihrer eigenen Rolle als Lehrkraft erlauben. Insbesondere in diesem Modul soll den Studierenden verdeutlicht werden, wie Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken miteinander verknüpft sind. Da dieses Modul noch neu ist, ist zukünftig eine noch stärkere Integration der Disziplinen bei der Vermittlung von Kompetenzen geplant.

Die Gutachter bemängeln allerdings die Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen.

siehe oben Nr. 1.2

1.4 Studierbarkeit

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint plausibel, allerdings merken die Studierenden an, dass der in der Beschreibung angegebene Workload nicht immer dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Die Gutachter empfehlen, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überprüfen.

Die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (N=22, n=318, N: Zahl der Veranstaltungen, n: Zahl der abgegebenen Fragebögen) dieses Clusters aus den letzten 2 Jahren haben zu der Frage 2.15. „Mein Arbeitsaufwand ist gemessen an den vergebenen Credits...“ im EvaSys Evaluationsbogen einen Mittelwert von 4,3 mit einer Standardabweichung von 1,0 auf einer Likert- Skala von 1 bis 7 ergeben. Damit liegt der Mittelwert nur leicht erhöht um 0,3 über dem optimalen Wert von 4,0. Nur bei einer Veranstaltung lag der Wert mit 5,3 (1,3) im Jahr 2012 deutlich über 4,0. Die Studienkommission wird die Entwicklung der Angaben zum Workload dieser Veranstaltung weiter beobachten und nötigenfalls Maßnahmen ergreifen.

5 Master-Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“

5.3 Studiengangskonzept

Die Integration der Fachwissenschaften der Volkswirtschaft und Politikwissenschaft mit den Bildungswissenschaften und der Politikdidaktik im Masterstudiengang garantiert grundsätzlich eine sehr gute forschungs- und praxisorientierte Ausbildung der zukünftigen Gymnasiallehrer(innen) für das Fach Politik und Wirtschaft. Dies erfolgt nicht zuletzt durch die sinnvolle Differenzierung zwischen den in politikdidaktischen Veranstaltungen vorbereiteten, begleiteten und ausgewerteten Fach- und Forschungspraktika. Allerdings vermischen die Gutachter in der Politikwissenschaft die Behandlung der zentralen fachwissenschaftlichen Aspekte des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, der politischen Theorie und der Institutionen in der internationalen Politik (UNO, EU u.a.) und sehen hierin einen Mangel.

Als der Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ konzipiert wurde, war das Institut (damals „Seminar“) für Politikwissenschaft mit nur wenigen Lehrstühlen deutlich anders aufgestellt als heute. Angesichts der vorhandenen Lehrkapazitäten konzentrierte sich der fachwissenschaftliche Anteil v. a. auf die politische Ökonomie. In jüngster Zeit ist das Institut um weitere Professuren angewachsen; diese Vielfalt soll künftig auch im Curriculum „Politik und Wirtschaft“ berücksichtigt werden.

Die im Bewertungsbericht geäußerte Kritik wird demnach durch die Studiengangsverantwortlichen im Wesentlichen geteilt. Zwar fällt der fachwissenschaftliche Anteil im grundständigen Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Vertiefungsrichtung Lehramt größer aus als im Master-Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ und gleicht damit manche scheinbaren Defizite (insb. in den genannten Aspekten des politischen Systems der BRD, der politischen Theorie und internationaler Beziehungen) aus. Dennoch sehen auch die Studiengangsverantwortlichen Reformbedarf (Erweiterung des Angebots im fachwissenschaftlichen Anteil des Master-Teilstudiengangs; Verbindlichkeit insb. des Teilbereichs Politisches System der BRD), dem bereits in den kommenden beiden Semestern Rechnung getragen werden soll.

Auch wird eine Anwesenheitspflicht in den Modulveranstaltungen empfohlen, damit die Verknüpfung zwischen dem Kompetenzerwerb in den Fachwissenschaften und deren politikdidaktischer Einbindung zu garantieren.

Die Studiengangsverantwortlichen legen großen Wert auf die aktive Teilnahme der Studierenden an den belegten Seminaren. Im Rahmen einer aktuellen Übereinkunft zur Studierfreiheit an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden formelle Anwesenheitspflichten in Modulen der Fakultät jedoch grundsätzlich nicht geregelt. Die Studiengangsverantwortlichen bemühen sich jedoch auf vielfältige Weise darum, auf eine Verbindlichkeit der Veranstaltungsteilnahme hinzuwirken, im Falle von M.Pol.MEd.300 beispielsweise u. a. durch die Einführung der Prüfungsform mündliche Prüfung. Eine aktive Teilnahme an den vorgesehenen Unterrichtspraktika ist hier Prüfungsvorleistung.

5.7 Ausstattung

Um den ambitionierten Studiengang nachhaltig zu garantieren, ist die Juniorprofessur nicht ausreichend. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel und empfehlen dringend, die Juniorprofessur in eine W2/3 Stelle umzuwandeln.

Für die vorhandene Juniorprofessur für „Politikwissenschaft – Didaktik der Politik“ ist (im Falle positiver Evaluation) ein *tenure track* zu W2 bereits vorgesehen.

6 Master-Teilstudiengang „Sport“

6.7 Ausstattung

Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung sollte darauf geachtet werden, dass der noch nicht vorliegende Kooperationsvertrag mit dem Hochschulsport neben den reinen Ausbildungszeiten des Instituts auch einen gewissen Stundenumfang für studentische Übungseinheiten (u.a. vor Prüfungen, eigenen Lehrversuchen etc.) berücksichtigt. In dieser Hinsicht empfehlen die Gutachter, dem von den Studierenden geäußerten Wunsch entgegenzukommen.

Die Universität verfügt über ein Konzept für die Nutzung der Sportstätten und –geräte, das in seinen Grundzügen vertraglich geregelt ist. Die Verwaltung der Sportstätten übernimmt die Zentrale Einrichtung Hochschulsport (ZHS). Dem Institut für Sportwissenschaften (IfS) ist für die Zeiträume montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr ein Erstzugriffsrecht eingeräumt. Für die curricular vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen (mit 15 bis 25 Teilnehmenden, je nach Sportart) des IfS sind diese Zeiträume hinreichend. Die Zeiträume sind des Weiteren ausreichend, um genügend Übungszeiten für fakultative Stützkurse (im Umfang von in der Regel wenigstens 4 Wochenstunden je Sportart) anzubieten. Diese dienen dazu, einem erhöhten Trainingsbedarf einzelner Studierender nachzukommen. In der Vergangenheit wurden seitens der ZHS stets auch kurzfristig weitere Hallenzeiten zur Verfügung gestellt, wenn zusätzliche Kurse notwendig waren. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Sportstätten durch studentische Kleingruppen ist aus Ausbildungssicht nicht erforderlich; es besteht außerhalb der Lehrveranstaltungen und Stützkurse in der Regel auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz .

Gleichwohl können freistehende Sportanlagen jederzeit (auch nach 16 Uhr) durch Sportstudierende (ohne vorherige Anmeldung) zum Üben genutzt werden; das gilt für die Schwimmhalle auch dann, wenn externe Nutzer lediglich einen Teil der Bahnen verwenden. Den Studierenden steht daneben frei, auch die Angebote der ZHS wahrzunehmen.

Eine weiter gehende Regulierung der Hallennutzung ist aus Sicht der Universität nicht notwendig; diese führte zu einer unnötigen Bürokratisierung, und spontane Übungszeiten würden verloren gehen.

2 SAK-Beschluss 14.05.2013

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die Stellungnahme der Hochschule sowie die zusätzliche Stellungnahme der Gutachter, betrachtet jedoch die festgestellten Mängel noch nicht als vollständig behoben. Die SAK bleibt bei der Position, dass Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen sollen, akzeptiert aber die nachgelieferten Begründungen für die als Ausnahmen dargestellten Module im Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Die SAK beschließt eine zusätzliche allgemeine Auflage, weil die Hochschule den Studierenden transparent machen muss, dass die Qualifikationsziele sich auch auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Die Universität muss für die Teilstudiengänge intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*
- 2. In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Master of Education (M.Ed.), Evangelische Religion

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Evangelische Religion unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Master of Education (M.Ed.), Geschichte

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Geschichte unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert

wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Master of Education (M.Ed.), Philosophie

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Philosophie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Master of Education (M.Ed.), Politik und Wirtschaft

Die SAK stimmt der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen zu, wandelt aber die zweite Auflage in eine Empfehlung um und beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Politik und Wirtschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und mit der folgenden Auflage.

1. In der Politikwissenschaft muss die Behandlung der zentralen fachwissenschaftlichen Aspekte des politischen Systems der BRD, der politischen Theorie und der Institutionen in der internationalen Politik garantiert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Master of Education (M.Ed.), Sport

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Sport unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auf-

lagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Master of Education (M.Ed.), Werte und Normen

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Master-Kombinationsstudiengangs "Master of Education" um den Teilstudiengang Werte und Normen unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

3 SAK-Beschluss 15.10.2013

Die SAK gibt der Beschwerde der Universität Göttingen vom 25. Juni 2013 gegen die erste Auflage im Akkreditierungsverfahren für den Master of Education, Teilstudiengänge Evangelische Religion, Geschichte, Philosophie, Politik und Wirtschaft, Sport sowie Werte und Normen statt und wandelt die erste Auflage um. Die SAK folgt dabei der Argumentation der Hochschule, dass für den Master of Education angesichts der relativ geringen Fachanteile Qualifikationsziele auf Studiengangsebene und nicht auf der Ebene der Teilstudiengänge formuliert werden müssen.

Die Auflage wird wie folgt geändert:

- 1. Die Universität muss für den Studiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)